

## §142

**Übergabe an ein gesellschaftliches Organ der Rechtspflege**

Liegen die Voraussetzungen für die Übergabe der Sache an ein gesellschaftliches Organ der Rechtspflege (§ 58) vor, ist diese zu übergeben. Der Staatsanwalt ist davon zu unterrichten.

Vgl. Anm. zu §§ 58, 59 und 97.

## §143

**Vorläufige Einstellung durch das Untersuchungsorgan**

Das Untersuchungsorgan ist befugt, das Verfahren selbständig vorläufig einzustellen, wenn

1. der Täter nicht ermittelt werden konnte;
2. der Beschuldigte abwesend ist, nach der Tat geisteskrank geworden oder sonst schwer erkrankt ist.<sup>1</sup>

1. **Bedeutung:** Diese Entscheidung beendet vorläufig die Tätigkeit des Untersuchungsorgans im jeweiligen Ermittlungsverfahren. Voraussetzung ist, daß der Verdacht einer Straftat sich durch die Ermittlung bestätigt hat.

2. **Voraussetzungen:** Geregelt sind folgende Alternativen: Die vorläufige Einstellung ist möglich, wenn

— **der Täter nicht ermittelt werden konnte** (Ziff. 1). Der Leiter des Untersuchungsorgans hat hierbei stets zu prüfen, ob alle Möglichkeiten der Aufklärung ausgeschöpft sind. Ist das nicht der Fall, sind die erforderlichen Ermittlungsmaßnahmen festzulegen und zu kontrollieren.

Die Ablage nach erfolgter vorläufiger Einstellung ist mit der Festlegung eines Wiedervorlagetermins zu verbinden, damit die Sache periodisch und bei der Bearbeitung anderer Straf Sachen geprüft wird;

— **der Beschuldigte abwesend ist**, d. h., wenn sein Aufenthalt nicht bekannt oder sein Aufenthalt bekannt, aber seine Vorladung auch im Wege der Amtshilfe nicht zu verwirklichen ist, weil er sich außerhalb des Territoriums der Deutschen Demokratischen Republik befindet;

— **der Beschuldigte nach der Tat geisteskrank oder sonst schwer erkrankt ist**. Die Geisteskrankheit muß **nach der Tat** eingetreten sein, denn lag sie bei der Tat vor, schließt sie regelmäßig die Zurechnungsfähigkeit und damit die strafrechtliche Verantwortlichkeit aus. Diese Bestimmung soll für Schwerkranke zusätzliche physische und psychische Belastung vermeiden. **Schwer erkrankt** ist ein Beschuldigter u. a. dann\* wenn er längere Zeit deswegen vernehmungsunfähig ist. Die vorläu-